

Anlage zur Preisregelung für Gemüse- und Tabakpflanzungen, Abschnitt II — Höchstpreise —
Zu 1—1650—799/47 vom 19. März 1947

Preisliste für Gemüse- und Tabakpflanzungen — Saison 1947 — Verbraucherhöchstpreise

Pflanzenart	Topfbslenpfl. (ohne Tontopf oder im Erd- oder Papptopf)	bandgepfl. Sämlinge (pikiert)	Sämlinge aus warmen u. kalten Kästen	Preis je Pflanze in Pfennigen	
				außer sonstigen Gemüse-untersiehend	nicht
Salat					
Endivien, alle Kohlartern					
Blumenkohl —, alle jungpflanzen, soweit besonders genannt					
Blumenkohl				8	3
Sellerie				4	3
Majoran				3	—
Thymian				—	—
Gurken				15	—
Kürbis II				25	—
Tomaten, stark				30	—
schwach				20	—
Tabak, stark				25	—
schwach				15	8

Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. bzw. 16. Juni 1947 — Preisliste Nr. 6/1947

Auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandantur vom 30. April 1947 — Berlin BK/O (47) 114 — werden in Verbindung mit der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 folgende Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse b. a. w. festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen-angabe	Erzeuger-höchstabgabe-Preis	Großhandels-höchstabgabe-Preis	Kleinhandels-höchstabgabe-Preis
Spinat A	100 kg	23,—	28,50	je kg 0,38
ab 16. 6. 47	100 kg	21,50	27,—	je kg 0,36
Radiser A m. Laub	100 kg	35,—	43,50	je kg 0,58
ab 16. 6. 47	100 kg	32,—	40,50	je kg 0,54
15 Stück i. Bd.	100 Bd.	7,50	9,75	je Bd. 0,12
Rhabarber A grünstiel.	100 kg	17,50	23,—	je kg 0,30
rotstielig und rot-				
fleischig	100 kg	23,—	28,50	je kg 0,38
Kohlrabi A	100 kg	50,—	61,50	je kg 0,82
3—4 cm 0	160 Stück	10,50	12,75	je Stück 0,17
ab 16. 6. 47	100 Stück	9,—	11,—	je Stück 0,15
über 4 cm 0	100 Stück	14,—	16,50	je Stück 0,22
ab 16. 6. 47	100 Stück	12,—	14,50	je Stück 0,19
Salat A über 200 g	100 Stück	14,—	16,50	je Stück 0,22
ab 16. 6. 47	100 Stück	12,—	14,50	je Stück 0,19
über 150 g	100 Stück	12,—	14,50	je Stück 0,19
ab 16. 6. 47	100 Stück	10,—	12,50	je Stück 0,17
über 100 g	100 Stück	9,—	11,—	je Stück 0,15
ab 16. 6. 47	100 Stück	7,—	8,75	je Stück 0,12
Treibgurken A	100 kg	125,—	144,—	je kg 1,92
ab 16. 6. 47	100 kg	98,—	113,—	je kg 1,50
Spargel A	100 kg	124,—	148,—	je kg 1,58
1. u. 2. Sortierung				
Spargel	100 kg	84,—	101,—	je kg 1,36
3. u. 4. Sort. B u. C				
Mairettich und Eis-	100 kg	27,—	34,50	je kg 0,46
zapfen mit Laub	100 Bd.	10,—	12,50	je Bd. 0,17
10 Stück im Bund	100 Bd.	7,—	9,—	je Bd. 0,12
ab 16. 6. 47				
Schluppenzwiebeln	100 Stück	2,75	3,70	je Stück 0,05
über 20 mm 0	100 Stück	1,50	2,25	je Stück 0,03
unter 20 mm 0	100 kg	80,—	96,50	je kg 1,28
Schoten A				
Möhren A	100 Stück	2,25	3,—	je 10 St. 0,40
über 15 mm 0	100 Stück	0,80	1,25	je 10 St. 0,17
unter 15 mm 0	100 kg	260,—	307,—	je kg 4,10
Treibtomaten A	100 kg	190,—	225,—	je kg 3,—
Treibtomaten B, i				
Wirsingkohl A	100 kg	100,—	120,—	je kg 1,60
mit Umblatt				
Weißkohl A	100 kg	88,—	106,—	je kg 1,42
mit Umblatt				
Blumenkohl A	100 Stück	100,—	120,—	je Stück 1,60
über 22 cm 0	100 Stück	78,—	92,50	je Stück 1,23
15—22 cm 0	100 Stück	30,—	36,—	je Stück 0,48
unter 15 cm 0				
Treibdill, Pfefferkraut	100 Bd.	7,50	9,75	je Bd. 0,12
kl. Bd., nicht unter				
10 mm 0				
Schnittlauch	100 Bd.	8,—	7,50	je Bd. 0,10
kl. Bd., nicht unter				
20 mm 0				
Treibpetersilie	100 Bd.	7,50	0,76	Je Bd. 0,12
kl. Bd., nicht unter				
20 mm 0				
Suppengrün	100 Bd.	7,50	9,75	Je Bd. 0,12
Mindestgew. 150 g,				
jed. Bd. muß außer				
Möhren 75 g andere				
Zutaten enthalten				
Erdbeeren A	100 kg	220,—	251,30	je kg 3,14
ab 16. 6. 47 100 kg		185,—	219,—	je kg 2,92
Kirschen A	100 kg	100,—	116,50	je kg 1,46
Stachelbeeren, unreife 100 kg		80,—	94,—	je kg 1,18

Die angegebenen Preise gelten schlag von mindestens 20 % zu gewähren, soweit für diese Güteklasse besondere Preise nicht festgesetzt sind.

Jede Verteilerstufe ist verpflichtet, ihre Abgabepreise auf Grund der bestehenden Anordnungen zu errechnen. Vorstehende Höchstpreise dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Berlin, den 27. Mai 1947.
(PrA. BI—1650—1419/47)

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illroer
Polizei

Schutzzeiten in der freien Natur

Auf Grund des § 14 der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 — RGBl. I S. 181) wird für den Polizeibezirk Berlin folgendes angeordnet:

- In der freien Natur ist für die Zeit vom 1. April bis 30. September verboten,
 - Hecken, Gebüsche und lebende Zäune zu roden, abzuschneiden oder abzubrennen,
 - die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, am Hängen und Hecken abzubrennen,
 - Rohr- und Schliffbestände zu beseitigen.
- Das Verbot des Absatzes I gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Kulturarbeiten oder Maßnahmen zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

Berlin, den 14. Mai 1947.

Der Polizeipräsident

Bekämpfung der Stechmücken

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Ges. S. 77) wird mit Zustimmung des Magistrats von Groß-Berlin für den Ortspolizeibereich Berlin folgende Polizeiverordnung erlassen:

- § 1
Der Eigentümer, Mieter, Pächter (Laubenkolonisten) und Nutznießer derjenigen Wasser- und Bodenflächen sowie Grundstücke, auf denen sich Brutstätten für Stechmücken (Culiciden) befinden, haben in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1947 die Bekämpfung der Stechmücken nach der nachfolgenden Ausführungsanweisung durchzuführen.
- * § 2
Der Polizeipräsident ist berechtigt, in Einzelfällen andere als die in der nachfolgenden Ausführungsanweisung angegebenen Maßnahmen zur Mückenbekämpfung anzuordnen.
- § 3
Zu widerhandlungen gegen die in dieser Polizeiverordnung getroffenen Regelungen werden mit einem Zwangsgeld bis zu 50 RM bestraft.
- § 4
Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Polizeiverordnung betreffend Bekämpfung der Stechmücken vom 13. Mai 1946 (VOBl. S. 175), außer Kraft.
- Berlin, den 19. Mai 1947.

Der Polizeipräsident

Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung vom 19. Mai 1947 betr. Bekämpfung der Stechmücken

- Auf Grund des § 1 der vorgenannten Polizeiverordnung wird folgendes bestimmt:
- Brutstätten, gegen die sich die Mückenbekämpfung in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1947 zu richten hat, sind kleine stehende Gewässer und Wasseransammlungen, besonders solche mit verunreinigtem Wasser.

Als häufige Brutstätten gelten insbesondere:

 - Re-Jfen- und Gießwasserbehälter, Wasserauffangbecken unter Zapfstellen oder Springbrunnen im Garten,
 - umherstehende regenwasserhaltige Fässer, Bottiche, Eimer, Blechbüchsen o. ä.,
 - gemauerte Mist- und Abfallgruben mit Regenwasser- oder Jauchensammlungen,
 - Pflügen und Gräben mit häuslichen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Abwässern,
 - Sickerschächle für Niederschlagwasser in Gärten und Parks oder unter Regenabflußrohren am Hause,
 - regenwasserhaltige Schmutzfänge unter Fußabkratzern und Lichtschächte vor Kellerfenstern,
 - Tümpel und Wassergräben aller Art sowie kleine Teiche.
 - Die Brutplatzbeseitigung als wirksamste Maßnahme ist bei allen Brutstätten, soweit irgend angängig, durchzuführen.

Zu diesem Zwecke sind:

 - Alle überflüssig umherstehenden Behältnisse und Gefäße zu entfernen, gegebenenfalls umgekippt zu halten oder mückendicht zu verschließen,
 - Tümpel, Gräben u. dgl. nach Möglichkeit zuzuschütten oder in geeigneter Weise zu säubern.
 - Die unmittelbare Vernichtung der Mückenbrut hat in folgender Weise zu erfolgen:
 - Bewegliche Brutstätten (vgl. oben unter 1 a) und b) sind in regelmäßigen Abständen von höchstens 4 Wochen auszukippen oder sonstwie zu entleeren,
 - bei allen anderen Brutstätten ist die Wasseroberfläche in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1947 regelmäßig alle 4 Wochen mit einem geeigneten öhaltigen Bekämpfungsmittel in dünner Schicht zu besprühen oder zu übergießen.
 - Der Pflicht der Mückenbekämpfung wird genügt, wenn die Vertilgung der Mücken dem vom Magistrat von Groß-Berlin — Landesgesundheitsamt — für diesen Zweck ausgebildeten Kräften übertragen wird. Falls die Mückenbekämpfung von dem Verpflichteten selbst durchgeführt wird, sind die beauftragten Kräfte berechtigt, die getroffenen Maßnahmen zu kontrollieren.